

Mein Leben.
Besser versichert.

Antrag

GARANTIE INVESTMENT RENTE

Stand **März 2022**



Informationen

zu Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE

Die **GARANTIE INVESTMENT RENTE** gibt es als sofort beginnende oder aufgeschobene Rentenversicherung. Sie bietet aktuell eine der höchsten garantierten Renten am Markt, die nur steigen, aber niemals fallen kann. Drei ausgesuchte, exklusive Fondsportfolios bilden die Investmentbasis des Produkts.

I. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE

Teil II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil II“ und die wir in Abschnitt II. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ für Sie zusammen gestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE. Diese setzen den Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil I“, das Basisinformationsblatt für die GARANTIE INVESTMENT RENTE und die Informationen über die Anlageoption des von Ihnen gewählten Fonds bzw. das „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung fort.

4 Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE gegen Einmalbeitrag beitragsfrei stellen?

Eine Beitragsfreistellung ist bei Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE gegen Einmalbeitrag naturgemäß nicht möglich.

5 Garantien für Rückkaufswerte

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE gewähren wir keine Garantie der Rückkaufswerte, da es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, bei der Sie an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes direkt teilnehmen.

6 In welche Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie werden sie verwaltet?

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen mehreren internen Fonds der Canada Life wählen, die für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß den für sie geltenden Anlagerichtlinien. Sofern die für den Publikumsfonds Wertpapiere und andere Vermögenswerte zuständige Fondsgesellschaft als „betreuende Fondsgesellschaft“ bezeichnet wird, bleiben wir für die Vermögensanlage des internen Fonds verantwortlich. Innerhalb Ihres Vertrags kann maximal ein Fonds gehalten werden.

Sie nehmen an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fonds mit seinen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE sowohl steigen als auch fallen kann.

Sofern Sie die Garantieoption gewählt haben, hat ein Sinken des Anteilguthabens keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente, Sie nehmen aber an einer positiven Entwicklung des Wertes Ihres Anteilguthabens entsprechend der Regelungen der Versicherungsbedingungen teil.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Berechnung der Leistungen und der Geldanlage (interne Fonds). Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft gemäß § 9 zu wechseln.

Grundsätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Fondsinformationen, Stand 31.08.2021, zu Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE.

Die zu jedem Fonds jeweils angegebene Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns durch die Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung der Fonds, laufende Kontrolle der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und ihre Anpassung sowie Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Wenn Canada Life als institutioneller Anleger Vergünstigungen hinsichtlich der Fondsverwaltungsgebühren von der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft erhält, werden wir diese an Sie als Versicherungsnehmer weitergeben, indem sie dem Wert des jeweiligen Fonds gutgeschrieben werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“ bzw. in dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung.

Soweit Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zusätzlich zu den nachstehend abgedruckten Fonds weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, beachten Sie bitte auch die Informationen für diese zusätzlichen Fonds. Diese wurden Ihnen, soweit Ihnen weitere Fonds zur Auswahl gestellt wurden, mit diesen Informationen übergeben.

GIR Portfolio 20 – Defensiv			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“ bzw. in dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		Min.	Max.
	Aktien weltweit	10%	30%
	Festverzinsliche Wertpapiere	70%	90%
	Bareinlagen	0%	10%
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,4% (Stand 31.08.2021)		

GIR Portfolio 30 – Ausgewogen			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“ bzw. in dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		Min.	Max.
	Aktien weltweit	15%	45%
	Festverzinsliche Wertpapiere	55%	85%
	Bareinlagen	0%	10%
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,475% (Stand 31.08.2021)		

GIR Portfolio 50 – Chance			
Betreuende Fondsgesellschaft	Setanta Asset Management		
Anlageziele	Angaben zu den Anlagezielen finden Sie in dem für diesen Fonds erstellten Dokument „Anlageoption“ bzw. in dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung.		
Börsen und organisierte Märkte	Deutsche und internationale Börsen		
Zusammensetzung des Fondsvermögens		Min.	Max.
	Aktien weltweit	30%	70%
	Festverzinsliche Wertpapiere	30%	70%
	Bareinlagen	0%	10%
Währung	Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.	1,55% (Stand 31.08.2021)		

7 Wie ist die steuerliche Behandlung Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE?

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum 01.01.2022.

Die GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend §§ 10a, 82 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (die sogenannte „Riester-Rente“). Das Produkt ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

a) Einkommensteuer

aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die auf die GARANTIE INVESTMENT RENTE geleisteten Beiträge sind nicht sonderausgabenabzugsfähig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Ein Sonderausgabenabzug ist nur möglich, wenn Ansprüche aus einer Rentenversicherung u.a. nicht vererbbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

bb) Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen

Alle Leistungen in Form einer Leibrente, deren Beiträge nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zum Rentenbeginn ab und ist in einer gesetzlichen Tabelle festgelegt.

Da Beiträge zur GARANTIE INVESTMENT RENTE nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind daraus erzielte Leibrenten mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

cc) Steuerliche Behandlung einer Einmal auszahlung und von wiederkehrenden Bezügen

Bei Einmal auszahlungen wegen der Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder eines vorzeitigen Rückkaufs unterliegen die Erträge aus einer Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Steuerpflichtig ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Rentenversicherung entrichteten Beiträge. Anfallende Investmenterträge sind im Falle steuerpflichtiger Kapitalauszahlungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen teilweise – in Höhe von 15% – pauschal steuerbefreit (sogeannte Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG). Ebenso unterliegen Teilauszahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rente darstellen, der Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG.

Die Erträge (Unterschiedsbetrag) sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn keine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% des Unterschiedsbetrags zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und auf Antrag Kirchensteuer abgeführt wird. Es gilt aber im Rahmen der persönlichen Veranlagung der gesonderte Tarif von 25% anstelle des allgemeinen Einkommensteuertarifes. Wir sind verpflichtet, einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, durch den die jeweilige Steuer abgegolten ist. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann, auf Antrag hin, nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Wird die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss geleistet, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% des vollen Unterschiedsbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen, der auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es jedoch beim hälftigen Unterschiedsbetrag und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet also keine abgeltende Wirkung.

dd) Steuerliche Behandlung einer Todesfalleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person ist eine Todesfalleistung in Form einer Einmalzahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall aus der GARANTIE INVESTMENT RENTE sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, da Beiträge zur GARANTIE INVESTMENT RENTE nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen (siehe oben: „Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen“).

ee) Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können zur vollen Besteuerung einer gewählten Kapitalleistung führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen.

Bei Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des „ursprünglichen“ Vertrags und nur hinsichtlich der jeweiligen Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der „neue“ Vertrag bleiben steuerlich begünstigt, wenn diese die im Zeitpunkt der Änderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Begünstigung (hier: Auszahlung der Kapitalleistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach 12 Jahren Vertragslaufzeit) erfüllen.

Hierzu sollte die Auskunft eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

ff) Steuerliche Auswirkungen der Veräußerung von Versicherungsansprüchen

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin eingezahlten Beiträgen. Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann, auf Antrag hin, nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nach einem Erwerb ist der Wertzuwachs als Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten und den ab Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge, zu ermitteln. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges verbleibt es bei der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den insgesamt eingezahlten Beiträgen.

b) Rentenbezugsmitteilungen

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Schenkungsteuer, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wurden. Ferner löst die Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Bezugsberechtigten auf einen Dritten evtl. Schenkungsteuer aus. Im Todesfall unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

d) Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen wie der GARANTIE INVESTMENT RENTE sind in Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

8 Modellrechnung

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei der GARANTIE INVESTMENT RENTE um eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne garantierte Rückkaufswerte handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie unter Ziffer 3 dieses Abschnittes I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil I“ nachlesen.

II. Allgemeine Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE

Verweise auf Paragraphen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen der GARANTIE INVESTMENT RENTE, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und die Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für die GARANTIE INVESTMENT RENTE ist die

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg.

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Magnus Baumhauer.

- Kundenservice
Tel.: 06102-306-1800
Fax: 06102-306-1801
E-Mail: kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228-4108-0
Fax: 0228-4108-1550
- Central Bank of Ireland
PO Box 559, Dublin 1, Ireland
Tel.: +3531-224-6000
Fax: +3531-671-5550
www.centralbank.ie

3 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Besteht eine Antragsbindungsfrist?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer GARANTIE INVESTMENT RENTE bei uns einreichen und wir Ihren Antrag annehmen. Die Annahme erfolgt regelmäßig mit Übersendung des Versicherungsscheins.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, werden wir Sie auf die Änderungen deutlich sichtbar im Versicherungsschein hinweisen. Wir verzichten auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den vereinbarten Einmalbeitrag gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Es gelten die Versicherungsbedingungen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss gemeinsam mit diesen Informationen in Textform erhalten haben.

Die GARANTIE INVESTMENT RENTE ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag und bietet Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rente. Sie können jederzeit Entnahmen aus dem Anteilguthaben vornehmen. Hierdurch reduziert sich Ihre Rente.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 der Versicherungsbedingungen für die GARANTIE INVESTMENT RENTE.

5 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Es fallen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten an.

6 Gültigkeitsdauer dieser Informationen vor Versicherungsbeginn

Die Ihnen hiermit vor Antragstellung zur Verfügung gestellten Informationen in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil I“, dem Basisinformationsblatt für die GARANTIE INVESTMENT RENTE, dem Dokument zu der Anlageoption des von Ihnen gewählten Fonds bzw. dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil II“ und Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ sind grundsätzlich bis zum vorgesehenen Versicherungsbeginn gültig. Sollten sich aber vor diesem Zeitpunkt die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, solange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.

7 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fonds mit seinen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung des von Ihnen ausgewählten Fonds ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Fonds sind kein Indikator für künftige Erträge.

Sofern Sie die Garantioption gewählt haben und Sie keine Entnahmen tätigen, hat ein Sinken des Anteilguthabens keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente. Sie nehmen aber an einer positiven Entwicklung des Wertes Ihres Anteilguthabens entsprechend der Regelungen dieser Versicherungsbedingungen teil.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“.

8 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss der GARANTIE INVESTMENT RENTE innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland
Geschäftsstelle Neu-Isenburg
Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg
E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“, Teil I, dem Basisinformationsblatt für die GARANTIE INVESTMENT RENTE, den Informationen über die Anlageoption des gewählten Fonds bzw. dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil II“ sowie diesem Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsbelehrung erhalten Sie zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss der GARANTIE INVESTMENT RENTE gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je nach vereinbarter Zahlungsweise um einen Betrag von 1/30 der Monatsprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Ist die Zahlung eines Einmalbetrages vereinbart, beträgt der einbehaltene Beitrag $1/360 \times \text{Einmalbetrag} / \text{Anzahl der Versicherungsjahre}$ pro Tag.

Zusätzlich zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Rückkaufswerts die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus der GARANTIE INVESTMENT RENTE erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

9 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn kündigen. Sofern Sie die Garantieoption gewählt haben, ist auch eine Kündigung nach Rentenbeginn möglich.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung des von Ihnen geleisteten Beitrags können Sie nicht verlangen. Nähere Einzelheiten finden Sie unter § 18.

10 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert? Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

Der Rückkaufswert ist der Wert des Anteilguthabens, der sich aus der Summe aller Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs ergibt.

Weitere Abzüge (Stornogebühr) für eine frühzeitige Vertragsbeendigung werden nicht vorgenommen.

Wir können Ihnen keinen Mindestbetrag für den Rückkaufswert garantieren.

11 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

12 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes II. „Allgemeine Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

13 Informationen zur Nachhaltigkeit der Investitionsmöglichkeiten

Ab 10. März 2021 müssen wir Sie darüber informieren, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden. So regelt es die Verordnung (EU) 2019/2088, hier als Offenlegungs-VO bezeichnet. Wir müssen Sie auch darüber informieren, wie sich die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite Ihrer Finanzprodukte auswirken.

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ nach der Offenlegungs-VO entsteht durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung. Es gilt dann als Risiko, wenn sich die Bedingung oder das Ereignis wesentlich negativ auf den Wert der Investition auswirken könnte.

Die zur Verfügung stehenden Fonds werden von **Setanta Asset Management Limited (Setanta)** verwaltet, einer Fondsgesellschaft der Canada Life-Gruppe:

- GIR Portfolio 20 – Defensiv
- GIR Portfolio 30 – Ausgewogen
- GIR Portfolio 50 – Chance

Setanta berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagewerte für die Fonds ökologische, soziale und Unternehmensführungs-Kriterien. Dies entspricht ihrer Leitlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (Originalbezeichnung: Responsible Investment Policy). Während der Investitionszeit nutzt Setanta die Mittel der Stimmrechtsausübung und der aktiven Einflussnahme.

Setanta nimmt aktiv Einfluss durch:

- intensive Diskussionen mit den Unternehmen über deren langfristigen Ziele und Herausforderungen
- professionellen Dialog über die Integration von Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und anderen Faktoren in die Entscheidungsgrundsätze der Unternehmen
- proaktive Vorschläge für die Unternehmen in Bezug auf deren Geschäftsstrategie, Unternehmensführung und Reporting

Setanta hat die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (Originalbezeichnung: Principles for Responsible Investment, kurz PRI) unterzeichnet und ist Mitglied bei ESG IRELAND.

Anlagen, die nicht die festgelegten Kriterien erfüllen, werden ausgeschlossen. Dadurch entsteht ein Risiko, dass die Fonds auf mögliche attraktive Anlagemöglichkeiten verzichten. Durch die Eingrenzung des Anlageuniversums können sich die Fonds besser oder schlechter entwickeln als Fonds, die ESG-Risiken unberücksichtigt lassen.

Antrag

GARANTIE INVESTMENT RENTE

Mit diesem Formular können Sie den Abschluss einer GARANTIE INVESTMENT RENTE beantragen.

VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner	<input type="text"/>	Geschäftspartner-Nr.	<input type="text"/>
		Buchungs-Nr./Ref.-Nr.	<input type="text"/>

NP DP HP KP KBP SAB

PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig aus.

ANTRAGSTELLER

Anrede Frau Herr Firma

Titel, Nachname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	Geburtsname (falls abweichend)	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>	Nationalität	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere*
PLZ, Ort (Wohnsitz)	<input type="text"/>	derzeitige Tätigkeit**	<input type="text"/>
Telefon (freiwillige Angabe)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Sonstiges	
E-Mail	<input type="text"/>		

ZU VERSICHERNDE PERSON (nur ausfüllen, falls nicht Antragsteller)

Anrede Frau Herr

Titel, Nachname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	Nationalität	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere*
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>	derzeitige Tätigkeit	<input type="text"/>
PLZ, Ort (Wohnsitz)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Telefon (freiwillige Angabe)	<input type="text"/>		
E-Mail (freiwillige Angabe)	<input type="text"/>		

Welches Verhältnis besteht zwischen Antragsteller und zu versichernder Person (Ehegatte, Geschäftspartner ...)?

DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

Bitte machen Sie vollständige Angaben.

GARANTIEOPTION

Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE wird unter Einschluss der Garantieoption vereinbart, wenn Sie nicht auf die Garantieoption verzichten:

Ich verzichte auf die Garantieoption und bin mir bewusst, dass ich die Garantieoption nachträglich nicht einschließen kann.

VERSICHERUNGSBEGINN

Tag/Monat/Jahr

RENTENBEGINN

sofort beginnend
 nein, ich wünsche einen Rentenbeginn am

EINMALBEITRAG

mit Zahlung per: Lastschriftverfahren Überweisung
 Einmalbeitrag €

Bitte beachten Sie, dass standardmäßig eine monatliche Rentenauszahlung festgelegt ist. Sollte eine andere Auszahlungsart gewünscht sein, geben Sie dies hier bitte an:

vierteljährlich halbjährlich jährlich

Die Rente soll gezahlt werden

auf das im Abschnitt „SEPA-Lastschriftmandat“ angegebene Konto **oder**
 auf folgendes Konto:

Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller)	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Kreditinstitut/Filiale	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>

STEUERLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER

Erforderlich für sofort beginnende und bis zu einem Jahr aufgeschobene Rente. Hierbei ist die steuerliche Identifikationsnummer des Rentenempfängers anzugeben. Bitte beachten Sie hierzu auch die Erklärungen des Antragstellers auf der Rückseite dieses Formulars.

Der Versicherungsschein wird erst nach Erhalt des Beitrags ausgestellt. Sie können die Zahlung auch auf unser Konto bei der HypoVereinsbank AG München, IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX, leisten. Bitte geben Sie hierbei Ihren vollständigen Namen an.

FONDSAUSWAHL

Sie können sich für eines der 3 folgenden Fondsportfolios entscheiden. Sollte sich Ihr Anlageprofil oder aber Ihre Risikoneigung während der Vertragslaufzeit ändern, können Sie das Fondsportfolio einmal pro Jahr kostenfrei wechseln. Sie können jeweils nur in ein Fondsportfolio mit geringerer Risikoklasse wechseln.

GIR Portfolio 50 – Chance GIR Portfolio 30 – Ausgewogen GIR Portfolio 20 – Defensiv

* Antragssteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.

** Bei Rentnern bitte den zuletzt ausgeübten Beruf angeben.

WIDERRUFLICH BEZUGSBERECHTIGTE PERSON/BEZUGSRECHT

Wird ein Bezugsberechtigter bis zum Eintritt des Versicherungsfalls nicht benannt, steht der Leistungsanspruch dem Antragsteller zu. Ist dieser gleichzeitig auch die versicherte Person, steht der Leistungsanspruch im Todesfall seinen Erben zu. Wenn Sie bereits jetzt eine bezugsberechtigte Person angeben möchten, machen Sie bitte vollständige Angaben bzgl. Name, Vorname und Geburtsdatum der bezugsberechtigten Person.

Im Erlebensfall

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Im Todesfall

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Einmallastschrift

Frau Herr Firma

Kontoinhaber

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

IBAN D E

BIC

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers 

ERKLÄRUNG NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Bitte immer vollständig ausfüllen.

Bitte beachten Sie auch die auf der Seite 7 von 9 befindlichen Hinweise zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und zur Entgegennahme von Zahlungen.

IDENTIFIZIERUNG

Der Antragsteller ist eine

- Privat-/Einzelperson (auch Einzelkaufmann)
- Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft, z. B. GbR)

(Das Ausfüllen des nachfolgenden Abschnittes ist nur für Privat-/Einzelpersonen (z. B. Einzelkaufmann oder Freiberufler), erforderlich. Im Fall einer Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) reichen Sie stattdessen bitte das gesonderte Formular „Identifizierung juristischer Personen/ Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“ mit ein.)

Der Antragsteller hat sich ausgewiesen durch:

- gültigen Personalausweis gültigen Reisepass
- Sonstige zugelassene Dokumente

Ausweis-Nr.

Ausstellende Behörde

Gültig bis

Geburtsort

Ggf. für den Antragsteller auftretende Person

Nachname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Nationalität deutsch andere*

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Die für den Antragsteller auftretende Person hat sich ausgewiesen durch

- gültigen Personalausweis gültigen Reisepass
- Sonstige zugelassene Dokumente

Ausweis-Nr.

Ausstellende Behörde

Gültig bis

Geburtsort

Die für den Antragsteller auftretende Person hat die Berechtigung zur Vertretung nachgewiesen durch:

- Handelsregisterauszug Vollmacht

Bitte fügen Sie eine Kopie des entsprechenden Ausweises bzw. Dokuments bei.

WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

- Der Antragsteller handelt auf eigene Veranlassung.
- Der Antragsteller handelt auf Veranlassung von (anzugeben ist der wirtschaftlich Berechtigte):

Nachname

Vorname(n)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Nur bei abweichendem Beitragszahler:

Es besteht folgendes Verhältnis zwischen Antragsteller und Beitragszahler (z. B. Art der Verwandtschafts- oder Geschäftsbeziehung):

* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf www.canadalife.de finden.

POLITISCH EXPONIERTE PERSON

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Ist der Antragsteller, der wirtschaftlich Berechtigte oder der Bezugsberechtigte eine politisch exponierte Person?

nein ja (bitte Zusatzformular „Fragebogen politisch exponierte Personen (PEP)“ ausfüllen)

IDENTIFIZIERUNG NACH FATCA/CRS/FRAGEN NACH DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

Canada Life ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei Antragstellung zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Person handelt und der Versicherungsvertrag zum Beispiel einer Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Foreign Account

Tax Compliance Act (FATCA) oder dem Common Reporting Standard (CRS) unterliegt. Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, muss der Fragebogen steuerliche Ansässigkeit in jedem Fall ausgefüllt und den Antragsunterlagen beigelegt werden.

NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

Nach Tod des Versicherungsnehmers wird die versicherte Person (sofern volljährig und in Deutschland ansässig) Versicherungsnehmer mit allen Rechten und Pflichten. Die Anzeige und der Nachweis des Todes des ursprünglichen Versicherungsnehmers obliegen der versicherten Person.

BELEHRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag und ggf. Gesundheitsfragebogen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Sollen im Falle des Antrags auf Abschluss einer GARANTIE INVESTMENT RENTE nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige verantwortlich. Dies gilt für jede versicherte Person.

a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.

e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.

g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN UND ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

Ich bestätige, folgende Unterlagen vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für die GARANTIE INVESTMENT RENTE berücksichtigen; Basisinformationsblatt für die GARANTIE INVESTMENT RENTE nebst Informationen zur Anlageoption des von mir gewählten Fonds (bei sofort beginnender GARANTIE INVESTMENT RENTE: Informationsblatt zu Versicherungsprodukten); Besondere Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE; Versicherungsbedingungen GARANTIE INVESTMENT RENTE, Stand Januar 2022, die Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags sowie die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 VVG. Die auf Seite 7 von 9 stehenden Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Form des Basisinformationsblattes und der Anlageoptionen:

Das Basisinformationsblatt und die Informationen zu den Anlageoptionen werden auf www.canadalife.de/basisinformationsblatt-und-anlageoptionen zur Verfügung gestellt.

Nein, ich möchte das Basisinformationsblatt und die Informationen zu den Anlageoptionen in Papierform ausgehändigt bekommen.

Sie können jederzeit von uns ein kostenloses Papierexemplar verlangen.

Unterschrift des Antragstellers



HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE

Die hier gemachten Angaben sind gewissenhaft und bei Bedarf belegbar zu beantworten. Auf Nachfrage des Versicherers sind ggf. entsprechende Nachweise zur Vermögensherkunft einzureichen.

ANGABEN ZUR HERKUNFT DER VERMÖGENSWERTE

Die als Beitrag für eine Rentenversicherung bei der Canada Life gedachten Vermögenswerte stammen aus:

- Einkommen
- Ersparnissen
- Erbschaft/Schenkung
- Veräußerung von Immobilien

- Veräußerung von Wertpapieren
- ablaufenden Lebens- bzw. Rentenversicherungen bei der:

Name der Versicherung	
-----------------------	--

Sonstiges:

Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS UND DER ZU VERSICHERNDEN PERSON

Die Antragsfragen habe ich nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei Canada Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen bei Beantragung des Versicherungsvertrages, die Sie im Anschluss an den Antragsfragebogen Ihres Versicherungsantrages finden.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten

- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.), und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Abfrage von Daten bei Dritten

Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, Angaben über die Ursache des Todes zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Canada Life benötigt hierfür Ihre Schweigepflichtentbindung für sich sowie für unten genannte Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.



Für den Fall meines Todes befreie ich – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Ärzte, Pflegepersonen sowie Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass im Todesfall – soweit erforderlich – meine Daten durch die Canada Life an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Erläuterungen zu den Fonds

Bei allen von Canada Life im Rahmen der vorliegenden Versicherung eingesetzten Fonds handelt es sich um „interne“ Fonds nach Versicherungsaufsichtsrecht. Dabei handelt es sich nicht um Investmentfonds im üblichen Sinne, denn die von Canada Life Europe eingesetzten Fonds werden nur innerhalb des Versicherungsvertrages benutzt. Eine Übertragung auf Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn sie auf der Basis handelbarer Anteile beruhen. Da es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, muss sich die Canada Life das Recht vorbehalten, die betreuende Fondsgesellschaft wechseln zu können.

Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE ist eine fondsgebundene Versicherung, die direkt an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes teilnimmt. Sie können zwischen mehreren internen Fonds wählen, die Ihnen im Rahmen der GARANTIE INVESTMENT RENTE zur Verfügung stehen. Diese direkte Beteiligung an den Fonds bietet also die Chance auf Wachstum, birgt aber auch die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes des investierten Kapitals. Die Wertentwicklung der internen Fonds hängt von der jeweiligen Kapitalmarktentwicklung ab.

Canada Life kann das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges nicht garantieren oder in Aussicht stellen. Canada Life übernimmt keine Haftung für die Erreichung der in der jeweiligen Fondsbeschreibung bzw. des jeweiligen Fondsprospektes beschriebenen Anlageziele bzw. Anlageerwartungen.

Canada Life haftet nicht für das Management, die Anlageentscheidungen oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen der betreuenden Fondsgesellschaften oder die korrekte Berechnung der Anteilspreise durch diese.

Canada Life hat keinen direkten Einfluss auf die Entscheidungen der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft und hat keine Verpflichtung, diese auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die Wertentwicklung der Publikumsfonds zu beobachten. Die Auswahl der Fonds unter den von Canada Life zur Verfügung stehenden Fonds durch den Versicherungsnehmer wird von Canada Life nicht überprüft. Sie als Versicherungsnehmer tragen das volle Kapitalmarktrisiko in Bezug auf Ihre Fondsauswahl.

Die externen Publikumsfonds unterliegen der jeweiligen Aufsicht bzw. Jurisdiktion, in der sie aufgelegt wurden bzw. in der sie zum Handel zugelassen sind. Canada Life haftet nicht für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder Befolgung aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder anderer Rechtsvorschriften durch die betreuenden Fondsgesellschaften.

Canada Life kann insbesondere nicht ausschließen, dass sich das jeweilige Recht der Jurisdiktionen, welchen der jeweilige externe Publikumsfonds unterliegt, ändert und dies nachteilige Folgen für die Handelbarkeit und den Wert der Publikumsfondsanteile hat.

Canada Life gibt keine Beratung oder Anlageberatung bezüglich der zur Verfügung stehenden Fondsauswahl oder Ihrer persönlichen Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Fonds. Canada Life haftet nicht für die durch Dritte erfolgte Beratung bezogen auf die Fondsanlage.

Sofern ein Fonds in ausländischer Währung notiert ist, können sich Wechselkurschwankungen nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Wir behalten uns zusätzlich das Recht vor, einen Fonds für neue Beiträge oder Zuzahlungen zu schließen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der dem Publikumsfonds oder internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und ggf. eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen. Dieser Prozess kann im ungünstigsten Fall mehrere Jahre dauern.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“ sowie in den Fondsinformationen in den „Besonderen Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil II“.

Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes

1. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich wurde über mein Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

2. Zustimmung des Antragstellers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

Name	Tätigkeitsgebiet	Land
Canada Life Assurance Europe plc	Lebensversicherer	Irland
Canada Life Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Europe Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Group Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Irish Holding Company Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Europe Investment Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Reinsurance dac	Rückversicherer	Irland
Setanta Asset Management Limited	Kapitalanlage-Management-gesellschaft	Irland
Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland	Lebensversicherer	Deutschland
Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland	Servicegesellschaft	Deutschland
The Canada Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Canada Life Financial Corporation	Holdinggesellschaft	Kanada
The Great-West Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Great-West Lifeco Inc.	Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe	Kanada

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Servicedienstleister	Adressaktualisierung
Servicedienstleister	Telefoninterview
Servicedienstleister	Steuerliche Meldepflichten
Servicedienstleister	Druckerei
Servicedienstleister	Lettershop
Servicedienstleister	Aktenarchivierung
Servicedienstleister	Akten-/Datenvernichtung
Servicedienstleister	Marketingagenturen
Servicedienstleister	Risikoprüfungsassistenten
Servicedienstleister	Online Risikoprüfung
Servicedienstleister	Projektberatung bAV
Servicedienstleister	Rehabilitationsdienste
Servicedienstleister	Medizinische Gutachter
Servicedienstleister	Leistungsprüfungsassistenten
Servicedienstleister	Abwicklung Zahlungsverkehr
IT-Dienstleister	Webhosting
IT-Dienstleister	Software as a Service
IT-Dienstleister	Data Storage

Hinweis zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Nach dem GwG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Vertragspartner sowie für diesen auftretende Personen bei Vertragsabschluss zu identifizieren. Soweit vorhanden sind auch ein wirtschaftlich berechtigter Dritter sowie ein abweichender Bezugsberechtigter zu identifizieren. Die erforderlichen Daten sind aufzuzeichnen. Kommt der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so muss die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

Zur Identifizierung benötigen wir von Ihnen eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses und die Nummer des gültigen Personalausweises/Reisepasses, das Datum der Ausstellung sowie die Angabe der ausstellenden Behörde.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so müssen wir zur Identifizierung umfangreiche Angaben wie Name, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter verlangen. Als Nachweis für die Identität des Antragstellers benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder vergleichbaren Register oder die Gründungsdokumente bzw. gleichwertige beweiskräftige Dokumente. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so müssen wir auch von ihr die vorgenannten Angaben erheben. Bitte verwenden Sie das gesonderte Formular „Identifizierung juristischer Personen/ Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“.

Für Vertragspartner auftretende Personen sind im gleichem Umfang zu identifizieren. Die Berechtigung zur Vertretung ist uns hierbei ebenso nachzuweisen.

Handelt der Antragsteller für einen wirtschaftlich berechtigten Dritten, so muss dieser ebenfalls identifiziert werden. Dies schließt in den Fällen, in denen der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei Gesellschaften ist dies die natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile hält bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, bei treuhänderischem Handeln die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Treuhänder handelt.

Der Vertragspartner muss uns die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzeigen.

Der Vermittler überprüft Ihre Identität und bestätigt Ihre Angaben durch seine Unterschrift auf dem Antrag bzw. dem gesonderten Formular oder auf der Kopie.

Soweit keine risikoe erhöhenden Umstände ersichtlich sind, können wir, wenn es sich um eine Direktversicherung handelt, von der Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten absehen.

Entgegennahme von Zahlungen

Versicherungsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Beitragszahlungen bevollmächtigt.

Regelmäßige Beurteilung der Eignung

Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung dieses Versicherungsanlageprodukts gemäß § 7c des Versicherungsvertragsgesetzes wird während der Vertragslaufzeit nicht durchgeführt.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite www.canadalife.de.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland:

Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72
50672 Köln

In Irland:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon (allgemein): 06102-306-1800
Fax (allgemein): 06102-306-1801
E-Mail-Adresse (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:

Max J. Hünert
Datenschutzbeauftragter
Siemensstraße 8
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:

Sabine Knoll
Head of Compliance
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.ie

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
- zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.canadalife.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Canada Life Assurance Europe plc

Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch),
Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

FATCA/CRS

Fragebogen steuerliche Ansässigkeit

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen in jedem Fall aus und fügen ihn dem Antrag bei, auch wenn Sie in Deutschland steuerlich ansässig sind.

ANTRAGSTELLER

Antrag vom Tarifbezeichnung **BEI NATÜRLICHEN PERSONEN**Identifizierung → | **A** ausfüllen

Titel, Nachname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>	
Geburtsdatum und -ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>

BEI JURISTISCHEN PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN ODER NICHT RECHTSFÄHIGEN VEREINIGUNGEN (IM FOLGENDEN NUR NOCH JURISTISCHE PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN GENANNT)Identifizierung → | **B** ausfüllenFirma, Name

IDENTIFIZIERUNG VON MELDEPFLICHTIGEN NEUKONTEN NACH FATCA/CRS/FRAGEN NACH DER STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

1. Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland

Lebensversicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute haben bereits bei Vertragsanbahnung ab dem 1. Januar 2016 von allen im Ausland steuerlich ansässigen Kunden mit Erhebung ihrer Ansässigkeit auch die Steuer-Identifikationsnummer abzufragen. Dies gilt besonders für die Kunden, die in mindestens einem anderen Staat als Deutschland steuerlich ansässig sind, der am Common Reporting Standard (CRS) teilnimmt, oder die in den USA steuerlich ansässig sind, da hierdurch auch bereits jetzt Meldepflichten entstehen können.

2. Was bedeutet FATCA?

Die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) am 31.05.2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit und hinsichtlich der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, genannt FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), geschlossen. Das Abkommen regelt einen gegenseitigen steuerlichen Informationsaustausch zwischen Deutschland und den USA.

Hinweis zu natürlichen Personen:

Personen der Vereinigten Staaten sind beispielsweise US-amerikanische Staatsbürger (unabhängig von ihrem Wohnsitz), in den USA steuerlich ansässige Personen oder Inhaber einer unbeschränkten US-amerikanischen Arbeitserlaubnis („Green Card“).

3. Was bedeutet CRS?

Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein Bestandteil des Automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (Automatic Exchange of Information – AEOI) und von der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) entwickelt worden.

Der CRS ist am 09.12.2014 in die EU-Amtshilferichtlinie mit der Verpflichtung übernommen worden, steuerliche Informationen zwischen den Finanzverwaltungen Deutschlands und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie bestimmten Drittstaaten auszutauschen. Die am CRS teilnehmenden Staaten sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>

Hinweis zu natürlichen Personen:

Personen eines meldepflichtigen Staates sind insbesondere solche natürlichen Personen, die in mindestens einem anderen Staat als den USA und Deutschland steuerlich ansässig sind, der am CRS teilnimmt.

4. Was muss Canada Life tun?

Beide Abkommen sind in deutsche Gesetze übertragen worden. Durch diese Gesetze ist Canada Life – genau wie andere Versicherungsunternehmen auch – **verpflichtet**, bei Antragstellung zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um eine **natürliche Person**, **juristische Person**, **Personengesellschaft** oder **nicht rechtsfähige Vereinigung** handelt und der Versicherungsvertrag gegebenenfalls der Meldepflicht unterliegt. Dieselbe Identifizierung ist bei der Person vorzunehmen, die bei Auszahlung des Vertrags die Leistung von uns verlangen kann.

Canada Life ist auf Grundlage dieser Identifizierung gesetzlich dazu verpflichtet, eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorzunehmen.

Bei **privaten rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen** und **Rentenversicherungen** ist eine Identifizierung nach FATCA und CRS stets erforderlich. Bei der **betrieblichen Altersversorgung** ist eine Identifizierung nach FATCA und CRS erforderlich, wenn es sich um eine **Rückdeckungsversicherung** handelt.

5. Was müssen Sie tun?

Wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Meldepflicht unterliegt, dies aber während der Vertragslaufzeit geschieht, bitten wir Sie darum, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

6. Welche Daten melden wir?

Für **FATCA** melden wir folgende Daten an das BZSt:

Bei natürlichen Personen:

- Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer oder gegebenenfalls das Geburtsdatum;

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften:

- Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer des Unternehmens;
- soweit erforderlich Name, Anschrift und US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer oder gegebenenfalls das Geburtsdatum jeder beherrschenden Person des Unternehmens, die in den USA steuerpflichtig ist;

Weiterhin melden wir:

- Versicherungsschein-Nr.;
- jedes Jahr während der Laufzeit des Versicherungsvertrags:
 - den jeweiligen Rückkaufswert **und**
 - etwaige während des Versicherungsjahres geleistete Auszahlungen;
- gegebenenfalls den Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Kündigung.

Für **CRS** melden wir folgende Daten an das BZSt:

Bei natürlichen Personen:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en, Steuer-Identifikationsnummer/-n und Geburtsdatum und -ort;

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en und Steuer-Identifikationsnummer/-n des Unternehmens;
- soweit erforderlich Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/-en, Steuer-Identifikationsnummer/-n, Geburtsdatum und -ort jeder beherrschenden Person des Unternehmens, die in mindestens einem Staat, der am CRS teilnimmt, steuerpflichtig ist;

Weiterhin melden wir:

- Versicherungsschein-Nr.;
- jedes Jahr während der Laufzeit des Versicherungsvertrags:
 - den jeweiligen Rückkaufswert **und**
 - etwaige während des Versicherungsjahres geleistete Auszahlungen;
- gegebenenfalls den Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Kündigung.

A IDENTIFIZIERUNG BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

IDENTIFIZIERUNG NACH FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Ich besitze die US-amerikanische Staatsbürgerschaft und/oder ich bin in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig (z. B. weil ich einen Wohnsitz oder meinen ständigen Aufenthalt in den USA habe oder eine „Green Card“ besitze). ja nein

Wenn Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte Ihre US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer (**US Taxpayer Identification Number – US-TIN**) an.

US-TIN	
--------	--

IDENTIFIZIERUNG NACH COMMON REPORTING STANDARD UND SONSTIGER STEUERLICHER ANSÄSSIGKEIT IM AUSLAND

Ich bin in einem oder mehreren anderen Staaten als den USA und Deutschland steuerlich ansässig. ja nein

Wenn Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte Ihre/-n Ansässigkeitsstaat/-en und Steuer-Identifikationsnummer/-n (**Taxpayer Identification Number/-s – TIN/-s**) an.

Ansässigkeitsstaat/-en	
TIN/-s	
Wenn keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte plausible Begründung angeben, warum diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	

UNTERSCHRIFT

Ort	
Datum	
Unterschrift Antragsteller/vertretungsberechtigte Person	



Alternativ: Unterschrift des Antragsvermittlers

Firmenname Geschäftspartner	
Name des Antragsvermittlers in Druckbuchstaben	
Ort	
Datum	
Unterschrift des Antragsvermittlers	



B IDENTIFIZIERUNG BEI JURISTISCHEN PERSONEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN

Der Antragsteller ist eine **juristische Person** (z. B. GmbH, AG, e. V., e. G., Stiftung) oder eine **Personengesellschaft** (z. B. OHG, KG, GbR) oder eine **nicht rechtsfähige Vereinigung** und wird wie folgt identifiziert:

Firma, Name	
Rechtsform	
Firmensitz: Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)	
PLZ, Ort	
Land	
Gründungsland	

STEUERPFLICHT DES ANTRAGSTELLERS IM AUSLAND

Ist das Unternehmen ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig? ja nein

Ist das Unternehmen in den USA steuerpflichtig? ja nein

Falls die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet worden ist, bitte die US-amerikanische Steuer-Identifikationsnummer (**US Taxpayer Identification Number – US-TIN**) angeben.

US-TIN	
--------	--

Ist das Unternehmen in einem oder mehreren anderen Staaten steuerlich ansässig? ja nein

Falls die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet worden ist, bitte den/die **Ansässigkeitsstaat/-en** und die Steuer-Identifikationsnummer/-n (**Taxpayer Identification Number/-s – TIN/-s**) angeben.

Ansässigkeitsstaat/-en	
TIN/-s	
Wenn keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte plausible Begründung angeben, warum diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	

FRAGEN ZUR FESTSTELLUNG DER AKTIVEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein **Finanzinstitut** gemäß Artikel 1 Buchstabe I) FATCA oder Abschnitt VIII Unterabschnitt A Ziffer 2 CRS? ja nein

Falls die vorstehende Frage mit „**Ja**“ beantwortet worden ist, bitte die GIIN (Global Intermediary Identification Number) oder die Identifikationsnummer für Finanzinstitute nach CRS angeben.

GIIN oder Identifikationsnummer für Finanzinstitute nach CRS	
--	--

Falls die vorstehende Frage mit „**Nein**“ beantwortet worden ist, **bitte die nachfolgenden Fragen beantworten:**

- 1] Sind weniger als 50 % der Einkünfte des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum Einkünfte aus Kapitalerträgen (sog. passive Einkünfte), z. B. Dividenden, Zinsen? ja nein
- 2] Werden die Aktien des Unternehmens oder die Aktien der Muttergesellschaft des Unternehmens regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt? ja nein
- 3] Bestehen im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Unternehmens im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien oder Geschäfts-/Gesellschaftsanteile einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften? ja nein
- 4] Besteht die Tätigkeit des Unternehmens vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Unternehmen, die keine Finanzinstitute sind? ja nein

Falls mindestens eine der oben aufgeführten **Fragen (1–4)** mit „**Ja**“ beantwortet worden ist, **entfallen die nachfolgenden Angaben im Abschnitt „Steuerpflicht der beherrschenden Personen“.**

STEUERPFLICHT DER BEHERRSCHENDEN PERSONEN

Gibt es eine oder mehrere natürliche Personen, die an dem Unternehmen zu mehr als 25 % beteiligt sind oder das Unternehmen auf sonstige Weise kontrollieren (beherrschende Person/-en)? ja nein

Falls die vorstehende Frage mit „**Ja**“ beantwortet worden ist, teilen Sie uns bitte für **jede beherrschende Person** folgende Angaben mit:

Titel, Nachname		US-TIN *	
Vorname(n)		Geburtsort **	
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)		Geburtsdatum **	
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)		Ansässigkeitsstaat/-en **	
Land		TIN/-s **	
Titel, Nachname		US-TIN *	
Vorname(n)		Geburtsort **	
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)		Geburtsdatum **	
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)		Ansässigkeitsstaat/-en **	
Land		TIN/-s **	
Titel, Nachname		US-TIN *	
Vorname(n)		Geburtsort **	
Straße, Haus-Nr. (kein Postfach)		Geburtsdatum **	
PLZ, Ort (Hauptwohnsitz)		Ansässigkeitsstaat/-en **	
Land		TIN/-s **	

* **Diese Angabe** ist notwendig, falls die beherrschende Person **in den USA steuerpflichtig** ist.

** **Diese Angaben** sind notwendig, falls die beherrschende Person in einem oder mehreren **anderen Staaten, insbesondere CRS-Staaten, steuerlich ansässig** ist.

Wenn bei einer beherrschenden Person keine Steuer-Identifikationsnummer/-n vorhanden ist/sind, bitte Titel, Vornamen(n) und Nachname und plausible Begründung angeben, warum die beherrschende Person diese von dem Ansässigkeitsstaat/-en nicht ausgestellt wird/werden oder nicht anzugeben ist/sind.	
---	--

UNTERSCHRIFT

Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift und Stempel Antragsteller	X	Unterschrift und Stempel Vertretungsberechtigte(r) des Antragstellers	X

Canada Life Assurance Europe plc

Niederlassung für Deutschland
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de
www.canadalife.de

Hauptsitz:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch),
Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),
Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Versicherungsbedingungen

GARANTIE INVESTMENT RENTE

Inhalt

§ 1 Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?	1
1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption	1
2 Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption	1
3 Vertragsarten	1
4 Versicherte Person und Versicherungsnehmer	2
5 Fondsanlage	2
§ 2 Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?	2
1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
2 Ende des Versicherungsschutzes	2
3 Versicherungsjahr	2
§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?	2
1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	2
2 Unser Rücktrittsrecht	2
3 Kündigung	2
4 Rückwirkende Vertragsanpassung	3
5 Ausübung unserer Rechte	3
6 Anfechtung	3
7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung	3
8 Erklärungsempfänger	3
§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?	3
1 Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption	3
2 Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption	3
3 Rentenfaktoren bei Wahl der Garantioption	4
4 Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantioption	4
5 Zahlweise, Mindestrente und Rentenzahlungsbeginn mit oder ohne Wahl der Garantioption	5
6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantioption	5
7 Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung	5
§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn?	5
§ 6 Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?	5
1 Wenn Sie die Garantioption gewählt haben	5
2 Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt haben	5
§ 7 Können Sie Entnahmen tätigen?	5
1 Entnahmen	5
2 Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantioption	5
§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?	5
1 Fonds	5
2 Fondsverwaltung	6
3 Anlagegrundsätze	6
§ 9 Können die Fonds geändert werden?	6
§ 10 Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?	6
§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?	6

§ 12	Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?	6
1	Ermittlung des Fondswerts	6
2	Basis für die Berechnung	6
3	Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens	7
§ 13	Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	7
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?	7
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	7
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	7
§ 15	Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?	8
§ 16	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	8
1	Einlösungsbeitrag	8
2	Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	8
§ 17	Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?	8
§ 18	Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	8
§ 19	Kann für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE eine Stornogebühr anfallen?	8
§ 20	Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?	8
1	Abschluss- und Vertriebskosten	8
2	Fondsverwaltungsgebühr	8
3	Garantiegebühr	8
4	Monatliche Verwaltungsgebühr	9
5	Vertragsbetreuungsgebühr	9
§ 21	Sind Sie an Überschüssen beteiligt?	9
§ 22	Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Auskunftspflichten haben Sie?	9
§ 23	Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?	9
§ 24	Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?	10
1	Leistungsempfänger	10
2	Leistungsnachweise	10
§ 25	Verjährung	10
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	10
1	Ansprüche gegen Canada Life	10
2	Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer	10
3	Allgemein	10
§ 27	Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?	10

§ 28 Können wir die Garantiegebühr für die Garantieoption ändern?	11
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	11
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	11
3 Wirksamkeit der Anpassung	11
§ 29 Abgaben.....	11
§ 30 Welche Schlichtungsstelle gibt es?	11
§ 31 Übersicht der Definitionen	12

Versicherungsbedingungen

für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 30 zusammengestellt. Verweise auf Gesetze basieren auf der jeweils am 01.01.2022 geltenden Fassung.

§ 1 Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsanlageprodukt GARANTIE INVESTMENT RENTE ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag und bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente.

Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn. Da Versicherungsbeginn und Rentenbeginn bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE zusammenfallen, gibt es bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE keine Aufschubdauer.

Die Rentenbezugsphase ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem Sie Rentenzahlungen erhalten.

Sie können unter folgenden Optionen wählen:

1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption

Wenn Sie die Garantioption gewählt haben, zahlen wir ab Rentenbeginn eine garantierte Mindestrente auf das Leben der versicherten Person.

Die garantierte Mindestrente ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Vorausgesetzt, dass Sie keine Entnahme tätigen, kann Ihre garantierte Rente aber nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Den bei Versicherungsbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens nennen wir die ursprüngliche Rentenbasis.

Nach Versicherungsbeginn wird diese Rentenbasis in der Aufschub- und Rentenbezugsphase einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft. Wir vergleichen die Summe aus der ursprünglichen Rentenbasis und der Hälfte des positiven Betrags aus dem Wert des Anteilguthabens abzüglich der ursprünglichen Rentenbasis mit der Rentenbasis zum vorangegangenen Jahrestag. Eine negative Differenz bleibt unberücksichtigt. Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Rentenzahlungen und Entnahmen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden.

Wenn die Summe aus der ursprünglichen Rentenbasis und der Hälfte des positiven Betrags aus dem Wert des Anteilguthabens abzüglich der ursprünglichen Rentenbasis zum Jahrestag höher ist, als die zuletzt berechnete Rentenbasis, wird die Rentenbasis auf diesen Wert erhöht.

Rentenzahlungen werden von Ihrem Anteilguthaben abgezogen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und bei Tod der versicherten Person.

Sie können jederzeit Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen, bis der Wert Ihres Anteilguthabens auf 0 sinkt. Auch in diesem Fall erlischt Ihr Vertrag.

Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt dies zu einer umgehenden Neuberechnung der Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Rentenbasis sowie die garantierte Rente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens durch die Entnahme reduziert wurde.

Sie können jederzeit während der Aufschubdauer Ihre Garantioption ausschließen. Nach Ausschluss gelten die Bestimmungen der Rentenversicherung ohne Garantioption und es werden keine Garantiegebühren mehr erhoben. Nach Abwahl der Garantioption entfällt die zuvor beschriebene garantierte Mindestrente und es wird Ihnen der garantierte Rentenfaktor für die GARANTIE INVESTMENT RENTE ohne Wahl der Garantioption gemäß § 4 Absatz 4 zur Verfügung gestellt. Ein Wiedereinschluss der Garantioption ist nicht möglich.

2 Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption

Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn gemäß § 4 berechnet und hängt u.a. von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab. Bei dieser Option ist eine Erhöhung der Rente nach Rentenbeginn nicht möglich.

Sie können keine Entnahmen während der Rentenbezugsphase tätigen, da in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds erfolgt und somit kein Anteilguthaben vorhanden ist.

Ein nachträglicher Einschluss der Garantioption ist nicht möglich.

3 Vertragsarten

Die Art Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie unterschiedliche Arten der GARANTIE INVESTMENT RENTE zeitgleich oder weitere nachträgliche Zuzahlungen mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge.

Sie erhalten deshalb für jede GARANTIE INVESTMENT RENTE einen gesonderten Versicherungsschein.

Wenn der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungsbeginn mit dem gewählten Rentenbeginn übereinstimmt, haben Sie eine sofort beginnende Rente gewählt. Eine sofort beginnende Rentenversicherung ist nur möglich, wenn Sie die Garantioption gewählt haben.

Liegt Ihr gewählter Rentenbeginn zeitlich nach dem Versicherungsbeginn, haben Sie eine aufgeschobene Rentenversicherung gewählt.

Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für die sofort beginnende als auch für die aufgeschobene Rentenversicherung mit und ohne Wahl der Garantioption.

Wenn Sie eine aufgeschobene Rente wählen, so muss die Aufschubdauer mindestens einen Monat und darf maximal zwanzig Jahre betragen. Der Rentenbeginn muss jedoch vor dem 81. Geburtstag der versicherten Person liegen.

4 Versicherte Person und Versicherungsnehmer

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben bzw. Gesundheit die Versicherung abgeschlossen ist. Die versicherte Person ist im Versicherungsschein angegeben. Eine versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein. Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

5 Fondsanlage

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen internen Fonds wählen, die für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß den für sie geltenden Anlagegrundsätzen. Der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der zugewiesenen Anteile des gewählten Fonds. Sie nehmen also an der Wertentwicklung des von Ihnen als Anlageoption gewählten Fonds mit den jeweiligen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der Anlageziele bzw. -erwartungen des von Ihnen gewählten Fonds, auch soweit sie in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“ bzw. dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung beschrieben sind. Diese direkte Beteiligung an dem jeweiligen Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie die Garantieoption gewählt haben und Sie keine Entnahmen tätigen, hat ein Sinken des Anteilguthabens keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente. Sie haben darüber hinaus die Chance, an einer positiven Entwicklung des Wertes Ihres Anteilguthabens entsprechend der Regelungen dieser Versicherungsbedingungen teilzunehmen.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag, d.h. den Einmalbeitrag, gezahlt haben.

Die GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet insgesamt

- wenn wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten oder ihn anfechten (in diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz gegebenenfalls sogar rückwirkend, siehe § 3),
- mit der Inanspruchnahme einer vollständigen Entnahme nach § 7,
- mit dem Tod der versicherten Person,
- bei Kündigung des Vertrags.

Wenn Sie eine aufgeschobene GARANTIE INVESTMENT RENTE ohne Garantieoption gewählt haben, erlischt der Versicherungsschutz und der Vertrag endet damit insgesamt, falls der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile vor Rentenbeginn auf 0 sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage des ursprünglichen Versicherungsbeginns folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Antragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform stellen. Soll auch das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung des Beitrages, der für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurde, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der vorgenannten Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend.

Die Fristen nach Absatz 5c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese

Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine garantierte Mindestrente.

Die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente wird mit Versicherungsbeginn berechnet. Sie hängt u.a. von der Höhe des zugesagten Faktors, der ursprünglichen Rentenbasis bei Versicherungsbeginn und der etwaigen Aufschubdauer ab.

Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Ihre garantierte Rente kann aber, so lange Sie keine Entnahme tätigen, nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Um die Rentenzahlungen zu erbringen, werden wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilen zum Rücknahmekurs auflösen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und bei Tod der versicherten Person.

2 Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption

a) Verfahren der jährlichen Überprüfung

Die Rentenbasis wird sowohl während der Aufschubdauer als auch während der Rentenbezugsphase einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft.

Zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns werden folgende Werte ermittelt:

- die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis,
- die Summe aus der ursprünglichen Rentenbasis und der Hälfte des positiven Betrags aus dem Wert des Anteilguthabens abzüglich der ursprünglichen Rentenbasis.

An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns vergleichen wir:

- die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis
- die Summe aus der ursprünglichen Rentenbasis und der Hälfte des positiven Betrags aus dem Wert des Anteilguthabens abzüglich der ursprünglichen Rentenbasis. Eine negative Differenz bleibt unberücksichtigt.

Die Rentenbasis wird dann auf den sich aus dem jeweiligen Vergleich ergebenden höchsten Wert erhöht oder bleibt unverändert, wenn sich gegenüber dem Vorjahr kein höherer Wert ergibt. Die so ermittelte Rentenbasis nennen wir die aktuelle Rentenbasis. Wenn die Rentenbasis erhöht wird, wird ab diesem Zeitpunkt eine entsprechend erhöhte garantierte Mindestrente zugesagt.

b) Auswirkung von Entnahmen und Rentenleistungen

Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Entnahmen und Rentenzahlungen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden. Rentenzahlungen werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auflösung von Anteilen gemäß § 14 Absatz 2 e) vorhandenen aktuellen Rentenbasis berechnet. Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt

dies zu einer umgehenden Neuberechnung der aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Berechnung ist in § 7 Absatz 2 dargestellt.

Sofern Sie eine Entnahme während der Aufschubdauer tätigen, wird die ursprüngliche Rentenbasis um denselben Prozentsatz reduziert, um den die getätigte Entnahme den Wert Ihres Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme gemindert hat. Diese reduzierte ursprüngliche Rentenbasis gilt dann anstelle der ursprünglichen Rentenbasis für die Berechnung der Werte für die jährliche Überprüfung der Rentenbasis zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns. Wir bezeichnen sie als reduzierte ursprüngliche Rentenbasis. Jede weitere Entnahme führt zu einer entsprechend weiteren Reduzierung der angepassten ursprünglichen Rentenbasis.

Wenn Sie keine Entnahme tätigen, können die aktuelle Rentenbasis und Ihre garantierte Rente nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

3 Rentenfaktoren bei Wahl der Garantioption

Die Mindesthöhe Ihrer tatsächlichen jährlichen garantierten Rente ergibt sich als Prozentsatz (Rentenfaktor) der aktuellen Rentenbasis zum Rentenbeginn je nach Alter der versicherten Person wie folgt:

Alter zum Rentenzahlungsbeginn	Prozentsatz der aktuellen Rentenbasis
60	2,632 %
61	2,660 %
62	2,720 %
63	2,776 %
64	2,840 %
65	2,940 %
66	2,988 %
67	3,080 %
68	3,120 %
69	3,148 %
70	3,172 %
71	3,204 %
72	3,224 %
73	3,272 %
74	3,304 %
75	3,364 %
76	3,364 %
77	3,364 %
78	3,364 %
79	3,364 %
80	3,364 %

4 Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantioption

a) Grundlagen für die Berechnung der Rente

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt und Sie nicht die Garantioption gewählt haben, zahlen wir eine laufende Rente (persönliche Rente).

Die durch uns auszuzahlende Rente wird kalkuliert unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Anteilguthabens zum Rentenbeginn
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 5 b).

Die so ermittelte Rente kann niemals sinken, sondern nur gleich bleiben.

b) Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise ermittelt. Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 4 c) garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

c) Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 4 a) mit monatlicher Zahlungsweise zum gewählten Rentenbeginn. Wir nennen ihn den garantierten Rentenfaktor. Den garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

Bei Wahl einer anderen als einer monatlichen Rentenzahlungsweise berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors für eine persönliche Rente mit monatlicher Zahlungsweise zum gewählten Rentenbeginn angewandt haben.

d) Änderung des garantierten Rentenfaktors

Bis zum vereinbarten Rentenbeginn sind wir zu einer Änderung des garantierten Rentenfaktors berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen gemäß den unter Absatz 4 c) beschriebenen Rechnungsgrundlagen geändert hat,
- bb) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte garantierte Rentenfaktor angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- cc) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben aa) und bb) überprüft und bestätigt hat.

Eine Änderung des garantierten Rentenfaktors ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Änderung des garantierten Rentenfaktors wird zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

e) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle als Alternativen vor Ihrem Rentenbeginn anbieten.

5 Zahlweise, Mindestrente und Rentenzahlungsbeginn mit oder ohne Wahl der Garantieoption

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens 2% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betragen. Die Zahlweise ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Bei Wahl einer Aufschubdauer richtet sich der Rentenzahlungsbeginn nach dem Datum des Rentenbeginns. Bei sofort beginnenden Renten erfolgt die erste Rentenzahlung jedoch nicht zum Datum des vereinbarten Rentenbeginns, sondern – unabhängig von der gewählten Zahlungsweise – an dem auf den vereinbarten Rentenbeginn folgenden Monat.

6 Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantieoption

Wenn das Rentenvermögen Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE geringer als 7.500 € ist, können wir Ihren Rentenzahlungsanspruch durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE.

7 Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet. Eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, sie fällt unter § 4 Absatz 6.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn?

Ihr Rentenbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen und kann nicht geändert werden.

Der Rentenbeginn kann an jedem Tag vor dem 81. Geburtstag der versicherten Person liegen.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?

1 Wenn Sie die Garantieoption gewählt haben

Stirbt die versicherte Person vor oder nach Rentenbeginn, zahlen wir, auf der Grundlage der dem Vertrag zum Todestag zugewiesenen Anteile, das verbleibende Anteilguthaben, mindestens jedoch 90 % des gezahlten Beitrags abzüglich des Wertes der gegebenenfalls erfolgten Rentenzahlungen und bis zu diesem Zeitpunkt getätigter Entnahmen.

2 Wenn Sie nicht die Garantieoption gewählt haben

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rentenbeginns stirbt, zahlen wir, auf der Grundlage der dem Vertrag zum Todestag zugewiesenen Anteile, Ihr Anteilguthaben, mindestens jedoch 90 % des gezahlten Beitrags abzüglich des Werts getätigter Entnahmen. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird keine Todesfallleistung gezahlt.

§ 7 Können Sie Entnahmen tätigen?

1 Entnahmen

Sie können jederzeit Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen. Sofern Sie die Garantieoption gewählt haben, können Sie Entnahmen auch noch in der Rentenbezugsphase vornehmen. Wenn Sie nicht die Garantieoption gewählt bzw. diese während der Aufschubdauer ausgeschlossen haben, können Sie nur bis zu dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn Entnahmen tätigen.

Wir werden hierbei Anteile aus dem von Ihnen gewählten Fonds auflösen und den Gegenwert zum Rücknahmekurs auszahlen. Der Mindestauszahlungsbetrag einer Entnahme beträgt 250 €. Entnahmen sind möglich, so lange das im Vertrag verbleibende Anteilguthaben 1.500 € nicht unterschreitet.

2 Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantieoption

Wenn Sie die Garantieoption gewählt haben, führen Entnahmen zu einer Neuberechnung der ursprünglichen bzw. aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die ursprüngliche bzw. die aktuelle Rentenbasis sowie die garantierte Rente bzw. Mindestrente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme durch die Entnahme reduziert wurde. Die Neuberechnung kann auch wie folgt beschrieben werden:

$$[\text{Rentenbasis nach der Entnahme}] = [\text{Wert der Rentenbasis vor der Entnahme}] \times \frac{[\text{Wert des Anteilguthabens nach Entnahme}]}{[\text{Wert des Anteilguthabens vor der Entnahme}]}$$

§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen Ihnen die Fonds „GIR Portfolio 20 – Defensiv“, „GIR Portfolio 30 – Ausgewogen“ und „GIR Portfolio 50 – Chance“ für die GARANTIE INVESTMENT RENTE bereit, in denen der Beitrag angelegt werden kann. Die Fonds sind in den Fondsinformationen in den Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE in Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“, aufgeführt bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages werden. Weitere Informationen zu den Fonds befinden sich in dem jeweiligen Dokument „Anlageoption“ bzw. dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung. Innerhalb Ihres Vertrags kann maximal ein Fonds gehalten werden.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihres Beitrags und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto (Anlagestock). Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird.

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit dem von Ihnen gezahlten Beitrag die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d. h., Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlageziele der einzelnen Fonds sind in dem zu dem jeweiligen Fonds gehörenden Dokument „Anlageoption“ bzw. dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE mit sofort beginnender Rentenzahlung beschrieben. Die Zusammensetzung des jeweiligen Fondsvermögens ist in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ aufgeführt.

§ 9 Können die Fonds geändert werden?

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für Umschichtungen zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines Fonds gemäß der Fondsinformation ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten. Die bei Antragstellung geltende Risikoklasse des jeweiligen Fonds finden Sie im Antragsformular oder in den jeweiligen Fondsinformationen, sofern wir Ihnen weitere Fonds zur Verfügung stellen.

Schließen wir einen Fonds vollständig, in den Ihr Beitrag investiert wurde, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „GIR Portfolio 20 – Defensiv“ oder einen Fonds mit der dem Fonds „GIR Portfolio 20 – Defensiv“ entsprechenden Risikoklasse einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels in einen anderen von uns angebotenen Fonds. Die Einschränkung gemäß § 15, dass eine Umschichtung in einen Fonds mit einer höheren Risikoklasse ausgeschlossen ist, besteht in diesem Fall nicht.

§ 10 Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?

Ihr Beitrag wird zu 100% in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung zu dem maßgeblichen Ausgabekurs des gewählten Fonds nach §§ 11 und 12 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile erfolgt durch Division des Beitrags, der in den von Ihnen gewählten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Werts eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 12 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche statt. Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischen Regeln.

§ 12 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswerts

Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 3 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der jeweiligen Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), zählen wir die gegebenenfalls anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95% des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.
- b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), ziehen wir die gegebenenfalls anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens gegebenenfalls eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungskosten vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung

einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

§ 13 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile des von Ihnen gewählten Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben, erfolgt in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds, so dass kein Anteilguthaben vorhanden ist.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag oder spätestens bis zum dritten darauf folgenden Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten, um die nötigen Vermögenswerte für die internen Fonds kaufen zu können. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtages wie folgt zugrunde, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds verkaufen zu können:

- a) bei Tod der versicherten Person innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- b) bei Kündigung am Kündigungstermin, frühestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt,
- c) bei Entnahmen innerhalb von 3 Werktagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- d) wenn Sie die Garantioption nicht gewählt haben bei Rentenbeginn am Tag des Rentenbeginns,
- e) wenn Sie die Garantioption gewählt haben bei jeder Rentenzahlung innerhalb der Woche vor dem Tag des Auszahlungstermins.

Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11.

§ 15 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?

Sie können uns einmal jährlich beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig in einen anderen Fonds mit einer geringeren Risikoklasse umzuschichten (Fondswechsel). Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile des neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Umschichtungen sind kostenfrei. Die Auflösung und Zuweisung erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Aufforderung in Textform bei uns, um die nötigen Vermögenswerte der internen Fonds kaufen und verkaufen zu können. Sollte der Stichtag auf einen Tag fallen, der kein Bewertungsstichtag ist, so gilt der nächste Bewertungsstichtag gemäß § 11. Die Umschichtung in einen Fonds mit einer höheren Risikoklasse ist ausgeschlossen.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Einlösungsbeitrag

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – so lange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 17 Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?

Weitere Beitragszahlungen (Zuzahlungen) werden stets als neuer Vertrag behandelt.

§ 18 Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

Sie können Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE jederzeit vor Rentenbeginn kündigen. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben, ist auch eine Kündigung nach Rentenbeginn möglich.

Die Kündigung Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Der Rückkaufswert kann geringer als der gezahlte Beitrag sein. Es ist auch möglich, dass kein Rückkaufswert vorhanden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich das Anteilguthaben durch vorangegangene Rentenzahlungen und/oder Entnahmen aufgezehrt hat (s. § 1 Absatz 1).

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und zu seiner Höhe können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

Wenn Sie die GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen oder wir sie anfechten oder von ihr zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d. h. der Summe aller Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs.

Soweit bei der Berechnung des Anteilguthabens Vermögenswerte aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß § 12 Absatz 3 außer Acht gelassen werden müssen und die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, werden wir zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung durchführen.

Die Rückzahlung des von Ihnen geleisteten Beitrages können Sie nicht verlangen.

§ 19 Kann für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE eine Stornogebühr anfallen?

Eine Stornogebühr fällt nicht an.

§ 20 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten.

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden durch den Rücknahmeabschlag, also die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs in Höhe von 5%, beglichen; vgl. § 11 und § 12.

2 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt.

Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, fallen Fondsverwaltungsgebühren nur während der Aufschubdauer an.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Vertragslaufzeit, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in der Fondsinformation, die wir Ihnen mit Ihren Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE in Abschnitt I „Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE, Teil II“ überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

3 Garantiegebühr

Solange Sie die Garantioption gewählt haben, erheben wir zur Sicherstellung der Höhe Ihrer garantierten Rente Garantiegebühren wie folgt:

Für den Fonds „GIR Portfolio 20 – Defensiv“ 1,00% der jeweils aktuellen Rentenbasis p.a.,
für den Fonds „GIR Portfolio 30 – Ausgewogen“ 1,25% der jeweils aktuellen Rentenbasis p.a.
und für den Fonds „GIR Portfolio 50 – Chance“ 1,65% der jeweils aktuellen Rentenbasis p.a.

Die Garantiegebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jeden Monats erhoben. Eine Anpassung dieser Gebühr kann während der Vertragslaufzeit erforderlich sein. Bitte beachten Sie § 28.

4 Monatliche Verwaltungsgebühr

- a) Zur Deckung unserer allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir bei der GARANTIE INVESTMENT RENTE eine monatliche Gebühr in Höhe von 3,08 €. Diese gilt so lange, bis sie gemäß den nachstehenden Regelungen geändert wird.
- b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2%, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein. Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten der GARANTIE INVESTMENT RENTE, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 5 aufzufangen. Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.
- c) Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die monatliche Verwaltungsgebühr nur während der Aufschubdauer.
- d) Die monatliche Verwaltungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

5 Vertragsbetreuungsgebühr

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE fällt eine Vertragsbetreuungsgebühr von 0,25% p.a. des Anteilguthabens an. Die Vertragsbetreuungsgebühr kann während der Laufzeit Ihres Vertrages, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die Vertragsbetreuungsgebühr nur während der Aufschubdauer.

Die Vertragsbetreuungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

§ 21 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Sie sind an der Entwicklung des Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zugrunde liegenden Kapitals durch die Fonds unmittelbar beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 22 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden? Welche Auskunftspflichten haben Sie?

1

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie in Textform erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person oder des uns benannten Bezugsberechtigten. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben wir Sie vor und bei Vertragsabschluss gesondert informiert.

2

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß diesem Absatz 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?

Auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1 Leistungsempfänger

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person als bezugsberechtigte Person für den Versicherungsfall benannt haben. Wenn Sie sterben, ohne eine andere Person zu benennen, zahlen wir etwaige noch fällige Leistungen an Ihre Erben. Ist ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder können wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln, dürfen wir an den Inhaber des Versicherungsscheins zahlen.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen auf das vom Empfangsberechtigten benannte Bankkonto. Sofern wir auf ein Bankkonto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

2 Leistungsnachweise

- Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen sowie der Auskunft nach § 22 Absatz 2, abhängig machen.
- Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers hat derjenige, der sich gegenüber uns auf die Rechtsnachfolge des Versicherungsnehmers beruft, uns seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird uns zum Beispiel ein Erbschein, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, dürfen wir denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn uns dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- Ab Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 25 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann und der Berechtigte von den einen Anspruch begründenden Umständen und dem Schuldner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in 10 Jahren. Ist der Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Ansprüche gegen Canada Life

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

3 Allgemein

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Das gilt auch, falls Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss nach Island, Norwegen oder die Schweiz verlegen und der jeweilige Staat nicht mehr Mitglied des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Luganer Übereinkommen) oder einem ihm nachfolgenden Übereinkommen ist.

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 28 Können wir die Garantieggebühr für die Garantioption ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Garantieggebühr für die Garantioption berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Garantieggebühr geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung der Garantieggebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Garantieggebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 29 Abgaben

Sollten durch deutsches, aber auch internationales Recht (soweit auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE anwendbar) Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden bzw. soweit wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, werden bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge entsprechend erhöht bzw. die leistungsbezogenen Steuern von den auszahlenden Beträgen abgezogen.

§ 30 Welche Schlichtungsstelle gibt es?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800-3696000
Fax: 0800-3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internetseite: www.versicherungsombudsmann.de

§ 31 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Aufschubdauer verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Rentenbasis: § 4 Absatz 2
Anlagegrundsätze: § 8 Absatz 3
Anteile: § 10
Anteilguthaben: § 13
Aufgeschobene Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1
Ausgabekurs: § 12

B

Bezugsberechtigter: § 24 Absatz 1

E

Entnahmen: § 7

F

Fonds: § 8
Fondsverwaltungsgebühr: § 20 Absatz 2
Fondswechsel: § 15
Fondswert: § 12 Absatz 2

G

GARANTIE INVESTMENT RENTE: § 1 Absatz 1
Garantieoption: § 1
Garantierte Mindestrente: § 4 Absatz 1

K

Kosten und Gebühren: § 20
Kündigung: § 18

R

Rentenbasis: § 1 Absatz 1
Rentenbeginn: § 4
Rentenfaktor: § 4 Absatz 3
Rentenvermögen: § 4
Rentenzahlungsbeginn: § 4
Rückkaufswert: § 18
Rücknahmekurs: § 12

S

Sofort beginnende Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Stornogebühr: § 19

T

Todesfallschutz: § 6

U

Ursprüngliche Rentenbasis: § 1 Absatz 1

V

Versicherte Person: § 4 Absatz 1
Versicherungsbeginn: § 2
Vorvertragliche Anzeigepflicht: § 3
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland,
Hohenzollererring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe plc,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe plc,
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung:
Magnus Baumhauer (deutsch)

Stand Januar 2022

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland

Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc

14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München,

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMMXXX

Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch),

Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch),

Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)

Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen

Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).